



Wortprotokoll der 115. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 15. Mai 2017, 12:30 Uhr
 10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
 MELH
 MELH 3.101

Vorsitz: Gabriele Schmidt, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 1872

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze

(EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/11926

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

b) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern

BT-Drucksache 18/12087

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
 Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
 Haushaltsausschuss

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Schiewerling, Karl Schmidt (Ühlingen), Gabriele Stracke, Stephan Weiß (Emmendingen), Peter Zech, Tobias	
SPD	Gerdes, Michael Kapschack, Ralf Kolbe, Daniela Mast, Katja Paschke, Markus Rosemann, Dr. Martin Tack, Kerstin	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Tank, Azize Zimmermann (Zwickau), Sabine	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Kurth, Markus	



Ministerien	Brall, MRin Dr. Natalie (BMAS) Gesatzke, OAR Jens (BMWi) Heidemann, RD Jörg (BMAS) Lösekrug-Möller, PStSin Gabriele (BMAS) Shahatit, RD Alexander (BMAS) Wels, RR Maik (BMAS)
Fraktionen	Berger, Kay (CDU/CSU) Ergin, Tanja (CDU/CSU) Hinkel, Heidemarie (DIE LINKE.) Paul, Diana (CDU/CSU) Peters, Karsten (DIE LINKE.) Popp, Michael (DIE LINKE.) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Krause, Ref. Felix (NDS) Piur, RR Detlef (SN) Richter, RAnge Annett (ST) Scholle, RR Thilo (NRW) Thölken, VA Rosemarie (BB)
Sachverständige	Bäcker, Prof. Dr. Gerhard Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) Mörs, Manfred (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund) Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks) Sell, Prof. Dr. Stefan Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) Wagner, Prof. Dr. Gert Welti, Prof. Dr. iur. Felix



Einzigster Punkt der Tagesordnung

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz)

BT-Drucksache 18/11926

b) Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Sabine Zimmermann (Zwickau), Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern

BT-Drucksache 18/12087

Vorsitzende Schmidt: Guten Tag, meine Damen und Herren, ich darf Sie bitten, Platz zu nehmen. Die Fraktionen sind noch ein bisschen sparsam vertreten, aber wir hoffen, dass noch einige nachkommen, denn es ist ja noch früh am Tag. Die Experten, unsere Sachverständigen, sind vollständig da. Herzlichen Dank und ein herzliches Willkommen. Ich darf beginnen.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales. Der Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung sind folgende Vorlagen: a) Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz) auf Bundestagsdrucksache 18/11926 und b) Antrag der Fraktion DIE LINKE. Die Erwerbsminderungsrente stärken und den Zugang erleichtern auf Bundestagsdrucksache 18/12087. Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 18(11)1028 vor. Außerdem darf ich darauf hinweisen, dass zu dem Gesetzentwurf unter a) ein Entwurf eines Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(11)993 vorliegt. Er ist den Sachverständigen zugeleitet worden und ist somit auch Bestandteil dieser Anhörung. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen wollen wir hören, wie Sie diese Vorlagen beurteilen. Es sind zwar lauter Profis da, aber ich darf zum Ablauf der heutigen Anhörung folgende Erläuterung geben:

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 60 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen. Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von 5 Minuten gibt - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen.

Ich darf nun die Sachverständigen begrüßen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Städte- und Gemeindebund Herrn Uwe Lübking, vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Markus Hofmann, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Herrn Alexander Gunkel, vom Zentralverband des Deutschen Handwerks Frau Dr. Marlene Schubert, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Frau Gundula Roßbach und Herrn Dr. Reinhold Thiede, vom Deutschen Caritasverband e.V. Frau Dr. Birgit Fix, vom Sozialverband VdK Deutschland e.V. Herrn Manfred Mörs. Ich heiße auch die Einzelsachverständigen herzlich willkommen Herrn Prof. Dr. Gert G. Wagner,

Herrn Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Herrn Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer. Prof. Dr. Gerhard Bäcker hat es geschafft, obwohl er ein Opfer der Bahn war. Ich wollte Sie verspätet ankündigen. Herzlich willkommen. Außerdem sind Herrn Prof. Dr. Stefan Sell und Herrn Prof. Dr. jur. Felix Welti da.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. den/die Sachverständige zu benennen, an die/den die Frage gerichtet ist. Es beginnt - wie üblich - die CDU/CSU-Fraktion mit Herrn Schiewerling.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Im Mittelpunkt dieser Erwerbsminderungsrentendiskussion steht zu einem nicht unerheblichen Teil die Frage der Zurechnungszeiten. Deswegen richtet sich meine Frage an Herrn Professor Steinmeyer. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Zurechnungszeit verlängert werden. Vielleicht sagen Sie einleitend aus Ihrer Sicht: Welche Funktion hat die Zurechnungszeit und welche Rolle spielt sie bei der Rentenberechnung?

Sachverständiger Prof. Dr. Steinmeyer: Die gesetzliche Rentenversicherung arbeitet mit der beitragsbezogenen Rente. Das bedeutet, dass grundsätzlich an die Beitragszeiten und die Zeiten angeknüpft wird, die von den aktiv erwerbstätig Beschäftigten zurückgelegt worden sind. Dies scheidet aus für jemanden, der bei Erwerbstätigenversicherungen vorfristig erwerbsgemindert ist, weil er seine Tätigkeit nicht weiter fortführen kann. Das System der Entgeltpunkte und das System der Berechnung funktioniert an dieser Stelle so nicht, so dass man dem Erwerbsgeminderten dann bei der Berechnung der



Rente ein fiktives Erwerbsleben geben muss. Fiktives Erwerbsleben bedeutet eben, dass man kalkuliert, dass er bis er 62 oder 65 Jahre gearbeitet hätte, so dass man diese Zeiten wie Beitragsjahre ansieht und dementsprechend Entgeltpunkte erworben werden. Diese Entgeltpunkte werden erworben und berechnet nach der Gesamtleistungsbewertung also quasi nach dem Durchschnittsentgelt der Zeit, die der Versicherte schon gearbeitet hat, so dass daraus ein Versicherungsverlauf wird, der dem eines normal erwerbstätig Gewesenen mit Altersrente in etwa entspricht.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung. Wir haben mit dem Rentenpaket zu Beginn dieser Legislaturperiode bei der Erwerbsminderungsrente bereits die Zurechnungszeit um zwei Jahre von 60 auf 62 verlängert und zudem die Günstigkeitsprüfung, was den Berechnungszeitraum anbelangt, ab welchem Gehalt man rechnet, wird das günstigere Gehalt genommen. Wir machen jetzt eine weitere Verlängerung der Zurechnungszeit um insgesamt drei Jahre in mehreren Schritten. Könnten Sie uns darstellen, wie sich Günstigkeitsprüfung und verlängerte Zurechnungszeit mit dem Rentenpaket auf den durchschnittlichen Betrag der Erwerbsminderungsrente ausgewirkt haben und wie sich jetzt die zusätzliche Anhebung um weitere drei Jahre Zurechnungszeit auswirken wird?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben ja seit den Veränderungen im letzten Jahrzehnt erlebt, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge der Zugänge in Erwerbsminderungsrenten rückläufig waren. Durch das Rentenpaket 2014 haben wir jetzt eine Erhöhung in den Rentenzahlbeträgen festgestellt. Der durchschnittliche Zahlbetrag war in den Rentenzugängen 2015, obwohl noch nicht alle Rentenzugänge unter dieses neue Recht gefallen sind, um etwa sieben Prozent höher als im Vorjahr und ich denke, der Hauptgrund ist die Verlängerung der Zurechnungszeit um zwei Jahre. Wenn wir in die Zukunft schauen, wenn es um weitere drei Jahre Verlängerung der Zurechnungszeit geht, gehen wir davon aus, dass es nochmals zu vielleicht 7 bis 8 Prozent an Steigerung des Rentenzahlbetrages kommen kann.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Frau Dr. Fix vom Caritasverband und an Herrn Prof. Dr. Bomsdorf. Bei der Verlängerung der Zurechnungszeit von 62 auf 65 Jahre machen wir das mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in mehreren, kleinen Schritten. Spräche etwas dafür oder dagegen, diese Schritte zu einem Schritt oder zu zwei größeren Schritten zusammenzuziehen?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Sie verfolgen mit diesem Gesetz das Ziel, Armut stärker zu bekämpfen. Ich denke, das ist sehr dringend nötig, wenn man denkt, dass der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht aufzeigt, dass die Erwerbsminderungsrentner besonders von Armut betroffen sind und 15 Pro-

zent der Erwerbsminderungsrentner gegenwärtig Grundversicherung beziehen. Wir haben es gerade von der Deutschen Rentenversicherung gehört, dass durch diese Reform die Zahlbeträge wirklich stark ansteigen. Vor diesem Hintergrund, fänden wir es schon sehr gut, Herr Weiß, wie Sie es gerade vorgeschlagen haben, wenn man das schneller machen würde, in einem Schritt oder in zwei Schritten. Denn es wird am Anfang so sein, dass, wenn man mit der Stufe sehr langsam anfängt, die Zahlbeträge am Anfang nur sehr gering sind und dadurch nur wenig Menschen profitieren werden. Wenn wir das schneller hinkriegen würden, wäre das sehr im Sinne der Menschen, dass sozusagen mehr Personen die Chance erhalten, aus dem Grundsicherungsbezug herauszukommen. Also von daher ein klares Ja. Es wäre toll, wenn es schneller ginge.

Sachverständiger Prof. Dr. Bomsdorf: Diese schrittweise Verlängerung der Zurechnungszeit schließt sich in gewisser Höhe an die Erhöhung der Regelaltersgrenze an, die auch schrittweise nach oben geht. Sie hat natürlich den Vorteil, dass sie, mal ganz einfach gesagt, billiger ist, als wenn man das in einem Zug machen würde, also wenn alles in einem Jahr gleich umgesetzt würde. Sie hat auch den Vorteil, dass es zu keiner abrupten Stichtagsregelung kommt. Wenn man nämlich die Bestandsrenten nicht mit in diese Regelung hineinnimmt, so wie es jetzt vorgesehen ist, dann würde es bei einer abrupten Verlängerung der Zurechnungszeit natürlich an der Stelle einen Bruch geben, dass die Neurentner drei Jahre mehr Zurechnungszeit, d.h. eine sieben Prozent höhere Erwerbsminderungsrente haben als die Altrentner. Es wäre natürlich zu begrüßen, man könnte es in einem Schritt machen. Man muss sich nur über die Folgen im Klaren sein, dass es dann einen größeren Unterschied zwischen den Bestandsrentnern und den Neurentnern gibt. Man muss aber auch sehen, dass das entsprechend mehr kostet. Wobei in diesem Zusammenhang natürlich ebenfalls darüber nachgedacht werden kann, wie es mit den Abschlägen aussieht, die gleichzeitig praktisch immer anfallen, weil man eben vorzeitig in Rente geht. Ich glaube, da könnte man auch vielleicht etwas anders vorgehen als bisher, weil, wie Herr Steinmeyer auch sagte, so getan wird, als ob das fiktive Erwerbsleben bis 65 geht in Zukunft. Dann kann man sagen, die gehen theoretisch mit 65 in Rente, also zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze, also könnte man auf die Art und Weise vielleicht die Abschläge auf zwei Jahre und nicht auf drei Jahre, also auf 7,2 und nicht 10,8 Prozent beschränken. Das wäre ein zusätzlicher Hinweis in dieser Sache. Grundsätzlich gilt: je schneller die Erhöhung der Zurechnungszeit umgesetzt wird, desto besser für die Erwerbsgeminderten, aber es gibt dann auch Probleme, darüber muss man sich im Klaren sein.

Abgeordneter Schiewerling (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an die Deutsche Rentenversicherung Bund und auch nochmals an Herrn Prof. Dr. Steinmeyer. Wie haben sich die durchschnittlichen Zahlbeträge der Renten wegen Erwerbsminderung in den letzten Jahren entwickelt? Wirken sich hier bereits die Leistungsverbesserungen des Rentenpakets 2014 aus? Und die Frage, die



sich aufgrund von aktuellen Ereignissen im Bereich der Rentenversicherung Westfalen ergeben, ist diese: Was passiert, wenn wir jetzt die Anpassung in einem Schritt machen, wenn wir feststellen, dass man dann möglicherweise in die Nähe von einer Rente mit Abschlägen kommen könnte, so dass dies dann auch attraktiv würde? Ich sage das deswegen an dieser Stelle, weil wir es hier erlebt haben, dass die Rentenversicherung nichts dafür kann, sondern die Rentenversicherung Westfalen hat den großen Verdienst, das rechtzeitig aufgedeckt zu haben. Man hat versucht, mit krimineller Energie Leute in die Erwerbsminderungsrente reinzubringen, so dass die Überlegung durchaus darin besteht, wie wir die Zugänge in die Erwerbsminderungsrente hinsichtlich der Gesundheitsprüfungen entsprechend gestalten können? Das Ganze wird dann dadurch möglicherweise noch verstärkt, wenn wir den an sich richtigen Schritt gehen, die Erwerbsminderungsrenten schneller anzupassen und die Zurechnungszeiten schneller zusammenzufassen, als das vielleicht bisher geplant ist.

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich würde mal anfangen mit dem, was Herr Schiewerling zum Schluss genannt hat. All unsere Berechnungen gehen natürlich vom heutigen Stand, bzw. auch vom Stand der Antragstellung aus. Was sich dann an Anreizwirkung für Menschen ergibt, mehr Erwerbsminderungsrenten in Anspruch zu nehmen, werden wir in der Folgezeit dann sehen. Es ist aber nach unserer Lebenserfahrung durchaus erwartbar, dass gerade auch Lebensältere vermehrt Anträge auf Erwerbsminderungsrenten stellen werden, wenn man eben andere Abschläge hat als bei den Altersrenten. Wir müssten dann darauf bei den Anträgen auf Erwerbsminderungsrente reagieren. Das läuft nach ärztlichen Kriterien ab. Sie haben angesprochen, was in Westfalen passiert ist. Wir werden natürlich ein hohes Augenmerk darauf haben müssen, ob letztendlich die Menschen noch erwerbstätig sein können. Um die Gesundheitswirkung gut abzuschätzen, sind wir eher dabei, dass wir den Menschen vorher Angebote machen wollen, damit diese dann letztendlich auch länger arbeiten können und nicht in die Erwerbsminderungsrente gehen müssen. Gleichwohl würde das einer der Schwerpunkte in unserer Betrachtungsweise sein, wenn es hier zu verändertem Antragsverhalten kommt. Ich glaube, ich gebe kurz ab zu den Zahlen.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Zu den Zahlen, die Sie angefragt hatten. Wir haben inzwischen die Statistik für 2015 gut auswerten können. Die Statistik für 2016 wird gerade erst erstellt. Dafür sind wir heute noch ca. zwei Wochen zu früh. In 2015 hat sich bei 80 Prozent der Zugänge von Erwerbsminderungsrenten die verlängerte Zurechnungszeit ausgewirkt, bei 20 Prozent war das neue Recht noch nicht anzuwenden, also noch nicht bei allen. Bei den Fällen, in denen die Zurechnungszeit verlängert wurde, hat sich dadurch die Rente um 5,6 Prozent im Schnitt erhöht. Auf der anderen Seite hatten wir bei etwa 50 Prozent - immerhin auch 50 Prozent der Erwerbsminderungsrentenzugänge in 2015 - eine Verbesserung durch

die Vergleichsberechnung der letzten vier Jahre, immerhin bei 50 Prozent. Und dadurch hat sich deren Rentenhöhe um etwa 1 Prozent erhöht. Die Wirkung war also nicht so stark. Bei allem, auf was wir in der Zukunft blicken, da würde ich nochmal unterstützen und verstärken wollen, was Frau Roßbach sagte. Alle unsere Auswertungen, Prognosen und Modellrechnungen für die Zukunft gehen immer davon aus, dass es keine Verhaltensveränderung gibt, dass die Menschen also nicht in stärkerem Maße Erwerbsminderungsrenten beantragen als bisher. Und Sie haben es angesprochen, das würden wir auch nochmal bestätigen: Bei einer Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 65. Lebensjahr haben wir natürlich in bestimmten Altersgruppen den Zustand, dass wir tatsächlich in der Regel eine höhere Erwerbsminderungsrente als Altersrente haben werden.

Sachverständiger Prof. Steinmeyer: Es geht offensichtlich um die Frage dieser Anreizwirkung. Man muss sicherlich sehen, dass - und das besagen auch internationale Erfahrungen - bei Versicherten, wenn sie die aus ihrer persönlichen Sicht die Wahl haben zwischen Erwerbsminderungsrente und Altersrente, eine dahingehende verstärkte Antragstellung für Erwerbsminderungsrenten zu erwarten ist, wenn diese in ihrem Zahlungsbetrag höher ist. Das sollte man in die Betrachtung einbeziehen und von daher den Gleichlauf zwischen Erwerbsminderungsrente und Altersrente hinsichtlich der Höhe einhalten. Man mag darauf hinweisen, dass eine Gesundheitsprüfung das verhindern kann, aber auch das hat praktische Grenzen, sodass man diese Anreizwirkung entsprechend berücksichtigen müsste.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen)(CDU/CSU): Könnten die Professoren Wagner und Bäcker eine kurze Einschätzung geben zum folgenden Sachverhalt: Wir verlängern jetzt zum wiederholten Male die Zurechnungszeit. Vielfach wird gefordert, stattdessen eher die Abschläge abzuschaffen. Was ist Ihre Position dazu?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Systematisch gibt es aus meiner Sicht und auch aus Sicht der Wissenschaft keinen Zweifel, dass im Grundsatz Abschläge bei Erwerbsminderung systemfremd sind, weil Erwerbsminderungsrenten nicht freiwillig in Anspruch genommen werden, sondern nur auf der Grundlage einer erhöhten gesundheitlichen Beeinträchtigung. Bei den Erwerbsminderungsrenten greift auch im Prinzip nicht das Argument, dass sie eine längere Bezugsdauer haben. Je nachdem, wann eine Erwerbsminderungsrente bezogen wird, variiert die spätere Rentenlaufdauer, dies auch abhängig von der Lebenserwartung. Insofern wäre die Abschaffung der Abschläge aus meiner Sicht der richtige Weg. Was man allerdings nicht machen kann, ist beides zu haben: die Verlängerung der Zurechnungszeit und eine Abschaffung der Abschläge. Hier muss man sich entscheiden. Die Bundesregierung hat den Weg gewählt, die Zurechnungszeiten zu verlängern. Das schließt dann aus meiner Sicht aus, zugleich auch die Abschläge abzuschaffen. Wobei man noch eins sagen muss, was den Unterschied macht zwischen Altersrentnern und Schwerbehinderten: Erwerbsminderungsrentner haben



keine Chancen, sich ergänzend privat oder beruflich abzusichern, so dass hier schon eine Ungleichbehandlung vorliegt, die nicht gleich zu setzen ist mit der Situation von Schwerbehinderten, die vorzeitig eine Rente beziehen oder von langjährig Versicherten, die vorzeitig eine Rente beziehen.

Sachverständiger Prof. Dr. Wagner: Hier gibt es kein Richtig oder Falsch, denn wie Herr Bäcker ausgeführt hat, spielen verschiedene Ziele eine Rolle. Grundsätzlich ist es so, dass Menschen nicht freiwillig erwerbsgemindert werden. Man muss allerdings das Anreizproblem sehen: Wenn Versicherte relativ nahe an der Altersgrenze sind, gibt es durchaus Anreize, um den Erwerbsminderungsstatus anerkannt zu bekommen. Es gibt aber keine Patentlösung, wie man mit diesem Problem umgeht. Ich persönlich könnte mir vorstellen, dass, wenn sehr junge Menschen in die Erwerbsminderungsrente gehen, man großzügiger verfährt. Zumal junge Erwerbsgeminderte noch das Problem haben, dass sie sich nicht zusätzlich durch private Erwerbsminderungs-Versicherung absichern können. .

Vorsitzende Schmidt: Ich darf einmal zwischendurch die Herrschaften, die die Füße auf das Gitter oben stellen, bitten, das nicht zu tun, weil dann oftmals etwas auf den darunter Sitzenden rieselt. Vielen Dank. Wir kommen zur Befragungsrunde der SPD und es beginnt Herr Dr. Rosemann.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an die DRV Bund und an Herrn Professor Wagner. Könnten Sie nochmal eine Einschätzung dazu abgeben, welche Relevanz das Thema Altersarmut gerade bei der Personengruppe der Erwerbsgeminderten hat? Welche Bedeutung hat es, dass die große Koalition schon zum zweiten Mal Verbesserungen genau bei der Erwerbsminderungsrente vornimmt? Vielleicht können Sie in dem Zusammenhang auch nochmal eine Einschätzung dazu abgeben, ob aus Ihrer Sicht der Ansatzpunkt, gerade bei den Zurechnungszeiten anzusetzen, der richtige Weg ist.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir sehen natürlich, wenn wir uns die Grundsicherungsstatistik und die Rentenstatistik ansehen, schon sehr deutlich, dass die Bezieher einer Erwerbsminderungsrente in sehr viel höherem Umfang ergänzende Leistungen zur Grundsicherung bei Erwerbsminderung in Anspruch nehmen, als das bei den Altersrentnern der Fall ist. Die konkreten Zahlen haben wir wieder für 2015 vorliegen, für 2016 noch nicht. Ende 2015 war es so, dass von den Altersrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung 2,7 Prozent eine ergänzende Grundsicherungsleistung bezogen, von den Erwerbsminderungsrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung 15,4 Prozent. Im Jahre 2016 dürfte dieser Prozentsatz ganz geringfügig zurückgegangen sein, weil auch die Zahl der Grundsicherungsbezieher insgesamt etwas rückläufig war. Das hängt mit der Reform des Wohngeldes zusammen, das erhöht wurde, und von daher treten etwas weniger Grundsicherungsfälle auf. Aber im Prin-

zip ist es so, dass wir sagen können, Erwerbsminderungsrentner haben etwa ein fünfmal so hohes Grundsicherungsrisiko wie Altersrentner. Von daher ist es sicherlich gerechtfertigt, an der Stelle auch über Verbesserungen nachzudenken. Der Ansatz, das über die Verlängerung der Zurechnungszeiten zu machen, ist sehr sachgerecht. Wenn wir davon ausgehen und erwarten, dass die Menschen länger arbeiten, also die Regelaltersgrenze anheben, macht auch die Anhebung der vergleichbaren und kompensierenden Regelung in der Erwerbsminderungsrente Sinn - also der Zurechnungszeit, wo ich unterstelle, dass die Versicherten ohne Erwerbsminderung bis zur Altersrente gearbeitet hätten. Von daher spricht vieles dafür, das so zu machen.

Sachverständiger Prof. Dr. Wagner: Die Zahlen hat mein Kollege Thiede ja schon genannt. Wir wurden gefragt, was der „richtige“ Weg ist. Ich würde dafür werben, an dieser Stelle nicht vom „richtigen“ Weg zu reden, den es gar nicht geben kann, sondern sehr pragmatisch an die Sache heranzugehen. Die Verlängerung der Zurechnungszeit ist sicherlich ein Weg, den man gehen kann, der auch gut in das System der Rentenberechnung hineinpasst. Die Abschlüsse sind aber im Grundsatz eigentlich nicht zu legitimieren. Gleichwohl spricht auch hier die pragmatische Überlegung eine wichtige Rolle, dass es ohne die Abschlüsse massiv Anreizprobleme gäbe. Deswegen ist der Weg, der jetzt gegangen wird, ein gangbarer Weg. Ich würde das aber nicht mit so einem starken Wort wie „richtig“ belegen.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Meine Frage geht an Frau Roßbach bzw. Herrn Dr. Thiede von der DRV-Bund. Vielfach wird eine Ausdehnung der Verbesserung auf Erwerbsminderungsrenten angesprochen bzw. wird diese gefordert. Welche zusätzlichen Kosten wären zu erwarten, wenn bei allen Erwerbsminderungsrenten im Rentenbestand die Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr verlängert würde und welche Kosten darüber hinaus, wenn außerdem Altersrenten, welche auf Erwerbsminderungsrenten beruhen, ebenfalls im Nachhinein so berechnet würden, als ob die Zurechnungszeit von Anfang an 65 Jahre betragen hätte?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wenn Sie nach den Kosten fragen, so können wir aus unseren Berechnungen in etwa abschätzen, dass eine Ausweitung der Zurechnungszeit auf das 65. Lebensjahr bei den laufenden EM-Renten ca. 3 Mrd. Euro pro Jahr erzeugen wird. Und wenn wir ansonsten von einer Verlängerung der Zurechnungsfälle für Bestandsrenten sprechen wollen, dann hängt es natürlich ganz konkret davon ab, welche Bestandsfälle Sie meinen. Es gibt ja durchaus vielfältige Zugänge bei uns aus den Erwerbsminderungsrenten in die Altersrenten; denn da sind in der Vergangenheit ja schon mehrfach auch die Zurechnungszeiten und andere Werte geändert worden. Wenn wir die Zurechnungszeit für Bestandsfälle, die mit 55 Jahren Zurechnungszeit zugegangen sind auch nach oben auf das 65. Lebensjahr korrigieren würden, ergäben sich nach unseren Berechnungen ca. 7 Mrd. Euro an Mehrkosten.



Abgeordneter Paschke (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Professor Bäcker. Es wird immer wieder gefordert, erleichterten Zugang zur Erwerbsminderungsrente zu gewähren. Insbesondere wenn man im SGB II schaut, haben wir häufig Fälle, wo uns gesagt wird, „die Menschen sind zu krank, um auf dem ersten Arbeitsmarkt einen Job zu finden und zu gesund, um Erwerbsminderungsrente zu beziehen“. Was halten Sie von dieser Forderung, den Zugang zu erleichtern?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Es dürfte Ihnen bekannt sein, dass wir die Frage der Zugänge, gerade für die, die zu krank für den Beruf sind, aber zu gesund für die Erwerbsminderungsrente, schon an verschiedenen Stellen problematisiert haben. Dahingehend plädieren wir auch stark dafür, dass wir an der Stelle nochmals einen Blick darauf werfen müssen, wie man die Zugänge eben dort erleichtert. Wir stellen fest, dass der Sicherungszweck der Erwerbsminderungsrente nicht erreicht wird. Das, was die Menschen tatsächlich in diesen spezifischen Fällen brauchen, in denen sie eben gesundheitlich erheblich eingeschränkt sind und in denen es für sie im allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund ihrer Einschränkung de facto keine Beschäftigungsmöglichkeit gibt, erhalten sie nicht. Deswegen befürworten wir hier natürlich einen erleichterten Zugang in die Erwerbsminderungsrente. Denn hier besteht eine echte Sicherungslücke, derer sich der Gesetzgeber spätestens in der nächsten Wahlperiode annehmen muss.

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Bei der Feststellung von Erwerbsminderungsrenten gibt es mehrere Lücken. Zum einen ist ja festgelegt, dass für eine Erwerbsfähigkeit zwischen sechs und noch acht Stunden überhaupt kein Versicherungsschutz besteht. Das ist eine echte Lücke. Es wird ja unterstellt, bis drei Stunden volle Erwerbsminderung, zwischen drei und sechs teilweise Erwerbsminderung, aber darüber hinaus gibt es keinen Schutz. Die zweite Lücke besteht darin, auch schmerzlich, dass es keine Berufsunfähigkeitsabsicherung mehr gibt und eine private Berufsunfähigkeitsabsicherung außerordentlich kostspielig und für bestimmte Berufe auch gar nicht möglich ist. Und der dritte Bereich ist natürlich die versicherungsrechtliche Voraussetzung insbesondere für Langzeitarbeitslose, die im Bereich des SGB II keine Beiträge mehr zahlen. Die können die Voraussetzungen nicht oder nur teilweise erfüllen. Hier sind meiner Meinung nach entweder wiederum Beitragszahlungen für Langzeitarbeitslose im SGB-II-System, also Arbeitslosengeld-II-Empfänger, oder eine Erleichterung der Bezugsvoraussetzungen notwendig.

Abgeordneter Gerdes (SPD): Diese Frage geht an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Sie verweisen in Ihrer Stellungnahme auf den gestiegenen Anteil psychischer Krankheiten, die zur Erwerbsminderung führen und fordern Verbesserungen bei der medizinischen Versorgung. Welche Lösungsansätze sehen Sie darüber hinaus und können Sie sich diesbezüglich auch weitere präventive Ansätze am Arbeitsplatz vorstellen?

Wie lässt sich die psychische Gesundheit am Arbeitsplatz fördern?

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Das sind alles Erkenntnisse aus Daten, die die Rentenversicherung bereitstellt und analysiert. Dort habe ich allerdings keine Aussagen darüber gefunden, zu welchem Anteil die psychischen Erkrankungen, die diagnostiziert werden und die dann in die Erwerbsminderungsrente führen, überhaupt auf das Arbeitsleben zurückzuführen sind. Aus den Zahlen an sich kann man schon erkennen, dass ein wesentlicher Anteil, zum Beispiel Suchterkrankungen, Verhaltensstörung, vermutlich nicht unmittelbar aus einer besonders hohen Belastung im Erwerbsleben stammen. Was wir fordern, ist vor allem eine bessere und frühere Versorgung in Bezug auf psychische Erkrankungen. Besorgniserregend sind Zahlen, dass Patienten mit psychischen Erkrankungen viel zu lange auf eine Behandlung warten. Nur zehn bis zwölf Prozent werden innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstdiagnose behandelt. Wir wissen, dass sich die psychischen Störungen dann teilweise chronifizieren, und wenn erst im chronischen Stadium der Erkrankung ein Rehabilitationsantrag gestellt wird, ist die Rehabilitation nicht mehr aussichtsreich. Gleichzeitig ist es aber auch so, dass diejenigen, die rechtzeitig nach der Diagnose einer psychischen Erkrankung eine Rehabilitation machen, zu 83 Prozent wieder dem Erwerbsleben zur Verfügung stehen. Deshalb sehen wir vor allem die Notwendigkeit, dass die Versorgung im Gesundheitssystem deutlich verbessert wird und dass die Rehabilitationsanträge deutlich früher im Krankheitsverlauf gestellt werden müssen und nicht erst nach langen Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.

Vorsitzende Schmidt: Wir kommen zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. Es beginnt Herr Birkwald.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an Herrn Prof. Dr. Sell. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf der Bundesregierung? Würde sich aus Ihrer Sicht die Situation von Erwerbsminderungsrentnern und Erwerbsminderungsrentnerinnen durch die geplanten Änderungen verbessern?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Insgesamt gesehen kann man natürlich sagen, dass durch die Verlängerung der Zurechnungszeit die Situation verbessert wird. Das haben wir schon bei dem ersten Schritt gesehen. Vor dem Hintergrund allerdings der Veränderung bei den Erwerbsminderungsrentnern insgesamt, wir haben rückläufige Zahlbeträge seit Anfang des Jahrtausend gehabt, die nicht nur auf die Einführung der Abschläge zurückzuführen sind, sondern auch auf Strukturveränderungen. Wir haben beim Rentenzugang bei den Erwerbsminderungsrentnern einen gestiegenen Frauenanteil, stark rückläufige Beitragszeiten in Kombination einer im Durchschnitt gesunkenen Entgeltposition. Gerade bei den Männern ist es so, dass die Verlängerung der Zurechnungszeit sich möglicherweise als völlig zu kurz gegriffen erweisen wird, weil die erwerbsbiographischen



Verschlechterungen der Position der zukünftigen Erwerbsminderungsrentner hier eben nur teilweise kompensiert werden. Deswegen wäre ganz dringlich die Frage der Abschlüsse zu diskutieren und diese in Frage zu stellen, wofür es ja nicht nur systematische Gründe gibt.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Dann gehe ich zu einem Thema über und frage Frau Dr. Fix von der Caritas dazu. Frau Dr. Fix, Rentenabschlüsse von 10,8 Prozent sind bei den Zugängen zur Erwerbsminderungsrente heute die Regel. Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme zu unserem Gesetzentwurf, die Abschaffung der Abschlüsse zu prüfen. Andererseits argumentiert die Bundesregierung, dass mit diesen Abschlüssen sichergestellt werde, dass Alters- und Erwerbsminderungsrenten mit Blick auf die längere Rentenlaufzeit gleichbehandelt werden würden. Halten Sie die Argumentation der Bundesregierung für tragfähig und halten Sie andererseits die Abschaffung der Abschlüsse für sinnvoll und für finanzierbar?

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Das Argument der Gleichbehandlung kann ich ehrlich gestanden nicht so gut nachvollziehen. Es ist so, dass für eine Gleichbehandlung auch eine Wahl möglich sein müsste. Es ist aber so, dass die Erwerbsminderungsrente sehr voraussetzungsreich ist. Das heißt zum Ersten, die Personen müssen wirklich krank sein und viele der Erwerbsminderungsrenten haben wirklich eine lange Krankheits- und Leidensgeschichte hinter sich. Zweitens müssen sie eine Gesundheitsprüfung durchlaufen, die sehr strikt ist. Wir haben auch eine sehr hohe Ablehnungsquote von über 40 Prozent. Und drittens ist es auch so, dass die Bewilligung im ersten Fall nicht auf Dauer angelegt ist. Das heißt, es ist auch wirklich gar keine Alternative an der Stelle gegeben. Wir sind daher der Meinung, Abschlüsse sollten eigentlich nur gemacht werden, wenn man freiwillig in Rente geht und das ist bei den Erwerbsminderungsrentnern, die krank sind, nicht der Fall. Da man das Risiko auch sehr schlecht absichern kann - das haben wir auch vorhin in Beiträgen gehört - bin ich der Auffassung, dass die Erwerbsminderungsrente hier sehr stark auf die Solidarität der Versicherungsgemeinschaft angewiesen ist. Und weil Sie die Frage der Finanzierung ansprechen, denke ich, es wäre schon finanzierbar, und den Menschen könnte hier sehr geholfen werden. Man könnte es zum Beispiel dadurch auch erreichen, dass man die Rentenversicherung von versicherungsfremden Leistungen befreit, Stichwort Mütterrente, die wir sehr begrüßt haben, aber bei der wir einfach der Meinung sind, dass sie hätte steuerfinanziert gehört. Und wenn man solche Sachen nicht machen würde, hätte man auch Spielräume für die EM-Rente.

Abgeordnete Zimmermann (Zwickau)(DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Professor Dr. Sell. Vielleicht können Sie nochmal ganz kurz einen Rückblick geben, welche Faktoren Ihrer Einschätzung nach durch diese Rentengesetzgebungen der vergangenen Jahre zu den scharfen

Einschnitten bei der EM-Rente geführt haben? Was denken Sie, welche Schritte notwendig sind, um hier auch wieder die Entwicklung vor allen Dingen vom Kopf auf die Füße zu stellen?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Neben der bereits angesprochenen Einführung der Abschlüsse, die einen Teil des Rentensinkflugs mit erklären bei der Erwerbsminderungsrente ist es aber so, dass dies natürlich auf die Erwerbsminderungsrentner vor dem Hintergrund der schon angedeuteten Strukturveränderungen, der Veränderung auf dem Arbeitsmarkt und ihrer persönlichen Entgeltpositionen, die sie erreicht haben, deutlich durchschlägt. Wenn man davon ausgeht, dass das Durchschnittsalter bei etwa 50 Jahren liegt beim Rentenzugang in die EM-Rente, dann ist es so, dass natürlich die insgesamt die Entwicklung des Rentenniveaus, die alle Rentner betrifft, jetzt hier besonders durchschlägt. Die individuellen Entgeltpositionen stellen sich bei den neuen und zukünftigen EM-Rentnern deutlich schlechter dar. Das heißt, wenn es um eine weiterführende Regelung geht, wäre eben auch zu überdenken, dass beispielsweise durch eine in einem anderen Zusammenhang diskutierte Wiedereinführung der Rente nach Mindestentgeltpunkten vor allem die Situation derjenigen, die deutlich über unterdurchschnittliche Entgeltpositionen verfügen, die materielle Situation und auch das Armutsrisiko der betroffenen Menschen verbessert werden müsste. Und vor allem müssten Zeiten der Arbeitslosigkeit im SGB II-Bereich endlich wieder zurückgeholt werden in die rentenrechtliche Berücksichtigung. Das ist ein gewaltiger Aderlass für die Betroffenen, die dann gleichzeitig noch mehrere Risikopositionen akkumulieren, wie eben hohe Anteile an Niedriglohn für Erwerbsarbeit in ihrer Biografie. Und natürlich die Abschaffung der Rentenabschlüsse, die schon angesprochen wurde, würden die Zahlbeträge natürlich deutlich erhöhen und damit insgesamt zu einer anzustrebenden Verbesserung der Situation der EM-Rentner führen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht auch wieder an Professor Dr. Sell. Eines der wesentlichen Argumente, mit dem zu begründen versucht wird, dass für Bestandsrentner keine Verbesserungen bei der EM-Rente vorgesehen sind, lautet: Verbesserungen der Renten würden nie für Bestandsrenten vorgenommen. Das trifft zumindest für die sogenannte Mütterrente nicht zu, wie wir wissen. Aber darüber hinaus gibt es eine rechtliche Grundlage für diese Auffassung. Anders formuliert: Gibt es eine rechtliche Grundlage, die uns daran hindert, die Abschlüsse bei der Erwerbsminderungsrente abzuschaffen für künftige wie für gegenwärtige EM-Rentnerinnen und Rentner?

Sachverständiger Prof. Dr. Sell: Die rentenrechtliche Grundlage ist wohl der § 306 des SGB VI. Der § 306 besagt, dass die persönlichen Entgeltpunkte nicht rückwirkend verändert werden können. Wenn man in den Paragraphen reinschaut, sieht man: mit Ausnahme der dann folgenden Punkte. Das heißt, wir haben es hier – wie immer im Rentenrecht – mit einer politischen Gestaltungsmöglichkeit zu tun. Selbstverständlich könnte man



die Anpassung auch für die Bestandsrentner, wenn man dies politisch wollte, in das Rentenrecht hineinschreiben. So, wie der Paragraph formuliert ist, wäre das durchaus denkbar.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Ich habe eine ganz kurze Frage an Professor Bäcker. Sie haben vorhin gesagt: Anrechnungszeiten anheben oder die Abschläge, aber beides ginge nicht. Warum?

Sachverständiger Prof. Dr. Bäcker: Das ist auch schon ausgeführt worden. Wenn man Vergleichsberechnungen anstellt, beispielsweise für Schwerbehinderte oder für Rentner mit besonders langen Versicherungszeiten, dann würden sich in der Vergleichsberechnung die Altersrentner schlechter stehen als die Erwerbsminderungsrentner. Das zeigt auch das Beispiel, was Ihnen auf dem Papier der Deutschen Rentenversicherung vorgelegt wurde. Dagegen spricht natürlich, dass Erwerbsminderungsrentner weniger Chancen haben, eine private oder betriebliche Vorsorge zu leisten. Das allein rechtfertigt jetzt aber nicht eine Besserstellung von Erwerbsminderungsrenten. Der bessere Weg wäre immer der gewesen, statt auf Zurechnungszeiten Abschläge zu erheben. Aber hier gibt es nicht gut oder richtig, sondern eine pragmatische Lösung.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe eine Frage an Professor Welti. Professor Dr. Steinmeyer hat mit der Anreizwirkung argumentiert, wenn es keine Abschläge auf die Erwerbsminderungsrente gibt. Auch die fragende Unionsfraktion hat durch ihre Fragen nahegelegt, es gäbe, sofern die Abschläge wegfallen bei der Erwerbsminderungsrente, einen bevorzugten Drang, diese zu beantragen. Herr Welti, halten Sie das für realistisch? Ist das plausibel aus Ihrer Sicht?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Es gibt dort zwei Punkte. Der Eine ist schon mehrfach genannt worden: Die Erwerbsminderungsrente sucht man sich nicht aus. Es gibt eine Gesundheitsprüfung, die von der Deutschen Rentenversicherung durchgeführt wird. Trotzdem kann man natürlich sagen, das ist ein Vergleichsmaßstab, so wie das Herr Kollege Bäcker gesagt hat. Dann muss man aber zweitens berücksichtigen, dass die Lebenssituation der Erwerbsgeminderten sehr unterschiedlich ist, je nachdem in welchem Alter sie in die Erwerbsminderungsrente gehen. Das wird zu wenig berücksichtigt. Es wird zu stark die Erwerbsminderungsrente projiziert auf eine Zielgruppe von rentennahen Jahrgängen. Wenn wir aber im Schnitt ein Erwerbsminderungsrentenzugangsalter von 50 haben, dann gibt es nicht nur die, die sie kurz vor der Altersrente beantragen, sondern es gibt auch die 40- und unter 40jährigen. Die Statistik zeigt uns, dass diese Altersgruppen auch noch die niedrigeren Erwerbsminderungsrenten im Schnitt haben, so dass sie hier, weil sie eine bestimmte Erwerbsbiographie haben und oft auch gesundheitsbedingt so tätig waren, dass sie nicht so viele Entgeltpunkte sammeln konnten. Für diese Gruppe kann ich diese Rechtfertigung nicht sehen. Wenn man dann sagt, die würden irgendwann 25 Jahre später eine höhere Altersrente haben als wenn sie

gearbeitet hätten, dann mag man ihnen diese Abschläge geben. Aber in der Lebenssituation des 40jährigen Erwerbsgeminderten sind die Abschläge schlecht zu rechtfertigen.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich hätte eine ganz kurze Frage an Herrn Thiede. Ist das Durchschnittsalter der Erwerbsgeminderten, wenn man dies über die letzten Jahre sieht, gesunken oder gestiegen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist im Wesentlichen konstant geblieben bei etwa 50 Jahren. Ich glaube, es hat sich ganz geringfügig um ein halbes Jahr o. ä. verschoben. Aber im Grunde sind wir bei 50 Jahren relativ konstant.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Welti würden Sie dann zu dem Schluss kommen, dass trotzdem systematisch und sozialpolitisch, so wie Sie das hergeleitet haben, die Abschläge trotz alledem verfehlt sind?

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Systematisch sind sie ohnehin verfehlt. Die pragmatischen Begründungen, die gegeben worden sind, gelten meiner Ansicht nach nur für die altersrentennahen Rentenzugangsjahrgänge der Erwerbsminderungsrente.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herr Welti, wir wollen alle, dass Menschen möglichst gar keine Erwerbsminderungsrente in Anspruch nehmen müssen, denn dann ist das Kind schon in den Brunnen gefallen, um es salopp zu sagen. Die Frage stellt sich, Sie sind auch Rehabilitationswissenschaftler: Wie kann Ihrer Meinung nach künftig noch besser verhindert werden, dass Menschen überhaupt eine EM-Rente in Anspruch nehmen müssen? Diese Frage stelle ich insbesondere vor dem Hintergrund, dass rund die Hälfte aller Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner vor Eintritt keine Reha-Maßnahme in Anspruch genommen hat.

Sachverständiger Prof. Dr. Welti: Hierzu ist zu sagen, dass die Rentenversicherungen, aber auch die Krankenkassen und die Bundesagentur die Mittel zur Verfügung haben müssen, die sie brauchen, um bedarfsgerechte Rehabilitation anzubieten. Wir hatten im Zusammenhang der letzten Reform eine sehr moderate Anhebung des Reha-Deckels. Da ist zu fragen, ob man diesen überhaupt braucht oder ob man das stärker noch in die Hände der Selbstverwaltung gibt und sagt, es soll immer so viel Geld zur Verfügung stehen, um Reha bedarfsgerecht anbieten zu können; denn Reha ist geeignet Rentenbezug zu vermeiden. Das Zweite ist, dass die Reha-Träger auch besser und schneller zusammenarbeiten müssen. Ich denke, dass Regierung, Bundestag und die Sozialpartner in der Selbstverwaltung noch stärker darauf achten müssen, dass das durch das Bundesteilhabegesetz geänderte SGB IX nun wirklich besser umgesetzt wird als bisher. Z. B. ist beschlossen worden, Ansprechstellen der Reha-Träger für Versicherte und Betriebe bedarfsgerecht einzurichten. Man wird jetzt sehr darauf



achten müssen, dass nicht, wie beim SGB IX seit 2001 mit den Servicestellen, 15 Jahre lang nichts vernünftig umgesetzt wird. Da haben 15 Jahre viele zugeguckt. Sondern das muss wirklich kommen. Ich glaube weiter, dass die stufenweise Wiedereingliederung noch Potenziale hat, die zum Teil nicht ausgeschöpft worden sind, weil es hier einen Zuständigkeitsstreit zwischen Rentenversicherung und Krankenkassen gab. Da muss man auch Maßnahmen ergreifen, damit solche sinnvollen Leistungen niemals an Zuständigkeitsstreitigkeiten scheitern. Drittens müssen Menschen im SGB-II-Bezug genauso gut Reha bekommen können wie andere auch. Da wird es jetzt Modellversuche geben, aber das muss auch im Regelbetrieb funktionieren. Und es ist auch schon von Seiten des Handwerks darauf hingewiesen worden: Es gibt auch Probleme in der akuten Krankenbehandlung in Verantwortung der Krankenkassen, die man sich ansehen muss, die zu Verzögerungen führen, etwa im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung. Schließlich, auch im internationalen Vergleich sind die arbeitsmedizinische Versorgung und die Rolle der Arbeitsmedizin in den Betrieben bei uns auch zu schwach. Das müsste gestärkt werden.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Mich würde dann doch die Einschätzung der Deutschen Rentenversicherung beim Letztgenannten interessieren. Vielleicht kann Herr Welti das, wenn die Zeit noch bleibt, kurz ergänzen. Würden Sie denn sagen, Frau Roßbach oder Herr Thiede, dass gerade bei der psychotherapeutischen Versorgung Strukturängel auf Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung dazu führen, dass vermeidbare Erwerbsminderungsrentenfälle nachher bei der Rentenversicherung auflaufen?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich möchte nochmals eingehen auf die psychischen Erkrankungen. Es gibt hier von der Rentenversicherung zusammen mit der Krankenversicherung auch Modellprojekte, um zu prüfen, wie können wir hier die Versorgung besser miteinander harmonisieren, wie können wir den Menschen früher auch ein Reha-Angebot machen. In der Tat gab es bei der psychotherapeutischen Versorgung immer wieder einen Engpass, und wenn die Wartezeiten zu lang sind, die Menschen sehr lange aus ihrem Berufsalltag heraus sind, ist es umso schwieriger, dann mit der Versorgung anzufangen und zeitnah dann auch eine Reha anzuschließen, die dann wieder in ein Arbeitsverhältnis mündet. Solange der Arbeitsplatz noch da ist, habe ich hier auch die Möglichkeiten, über die stufenweise Wiedereingliederung wieder den Zugang zum Erwerbsleben zu erreichen. Schwierig wird es immer dann, wenn die Betroffenen ihren Arbeitsplatz quasi schon verloren haben oder dort lange nicht mehr waren. Dann wird die Rehabilitation auch schwieriger. Hier sind wir dabei den Ü45-Check zusammen mit der Krankenversicherung nutzen, um hier auch erste gesundheitliche Beeinträchtigungen zum Anlass zu nehmen, dann in die Prävention und in die Reha zu gehen.

Vorsitzende Schmidt: Damit sind wir in der ersten Runde durch und kommen zur zweiten Runde. Die CDU/CSU ist dran. Es fragt Herr Stephan Stracke.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wir haben Sonderregelungen, was das Hinzuverdienstrecht von Ehrenbeamten und ähnliche Personengruppen angeht. Wir sind derzeit in der Diskussion darüber, ob wir diese Sonderregelungen verlängern sollten. Ich hätte eine Frage. Was bedeutet denn der Ehrenbeamte für das öffentliche Gemeinwesen? Und bedarf es aus Ihrer Sicht solcher besonderen Regelungen, wie wir sie derzeit haben, und sollten diese gegebenenfalls verlängert werden?

Sachverständiger Lübking (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Für uns ist die zumindest jetzt vorgesehene Verlängerung der Frist außerordentlich wichtig, die Übergangszeit; denn wir sind in der Selbstverwaltung auf dieses Ehrenamt angewiesen. Wir haben sehr viele Ehrenamtliche, ob das Bürgermeister, Ortsvorsteher oder andere Mandatsträger sind, die letztendlich das Leben der kommunalen Selbstverwaltung ausmachen und dieses auch sichern. Der Änderungsantrag ist Folge einer Entscheidung des Bundessozialgerichtes aus dem Jahre 2006, wonach auch die Aufwandsentschädigung von Ehrenbeamten als Arbeitsentgelt anzusehen ist, mit der Folge, dass sie auch beim Hinzuverdienst entsprechend rechnet. Wir haben jetzt die vierte Verlängerung der Übergangsfrist, wobei sich natürlich die Frage stellt, wie lange kann man solche Fristen verlängern? Deshalb hätten wir uns auch gewünscht, wenn es hier zu einer Dauerregelung gekommen wäre, sehen es aber als notwendig an, zumindest erst einmal, wenn es dann zu erreichen ist, die Frist bis 2020 zu verlängern, um dann in der nächsten Legislaturperiode zu einer dauerhaften Regelung zu kommen, die genau diesem Ehrenamt Rechnung trägt. Wir halten es auch für gerechtfertigt, diesen Personenkreis gesondert zu regeln, aus der von mir geschilderten besonderen Bedeutung für die immerhin auch verfassungsrechtlich abgesicherte kommunale Selbstverwaltung. Damit sehen wir auch keine Vergleichbarkeit zu anderen Tätigkeiten.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an die Deutsche Rentenversicherung. Halten Sie denn eine Abschaffung der Abschläge - darüber führen wir eine lebhaftige Debatte - für sinnvoll, wenn wir gleichzeitig die Zurechnungszeiten verlängern?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Wir haben das heute schon mehrfach gehört, dass wir dann eben eine doppelte Anreizwirkung haben. Zum einen haben wir gesagt, die Lage der Erwerbsminderungsrentner sollte verbessert werden. Wir sagen jetzt, mit der Ausweitung der Zurechnungszeit ist hier auch etwas Gutes auf den Weg gebracht worden. Bei der gleichzeitigen Abschaffung der Abschläge hätten wir dann schon die Thematik, wie ausgeführt, der Anreizwirkung gerade auch für die Lebensälteren. Von daher sind wir der Meinung, auch auf Grund der Kosten,



die dann für die Rentenversicherung entstehen, das nicht zu befürworten.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Der Gesetzentwurf sieht Vorgaben für ein einheitliches elektronisches Datenübermittlungsverfahren vor. Wie beurteilen Sie die Vorgaben, die der Gesetzentwurf nun enthält?

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Hintergrund für die geplanten Änderungen im Meldeverfahren ist ein Bericht des Bundesrechnungshofes, der Anpassungen des Meldeverfahrens gefordert hat. Er hatte bemängelt, dass in Folge mehrerer Rechtsänderungen in der Vergangenheit die Rechtsgrundlage für die Meldungen der Handwerkskammern an die Rentenversicherung über die versicherungspflichtigen Handwerker unzureichend wäre. Konkret würden Meldungen an die Rentenversicherungen mit Zeitverzögerung erfolgen. Sie würden auf unterschiedlichen Medien gemeldet und nicht immer die gewünschten Daten enthalten. In der Folge kam es daher zu Verzögerungen bei der Feststellung der Rentenversicherungspflicht von versicherungspflichtigen Handwerkern. Die jetzt erfolgende Regelung wurde in Gesprächen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, mit dem Rentenversicherungsträger und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks abgestimmt. Insofern betrachten wir das für eine grundsätzlich tragbare Lösung

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Weil wir gerade beim Zentralverband des Deutschen Handwerks sind, Frau Dr. Schubert und ergänzend Herr Gunkel. Was halten Sie denn von der Frage, die Abschläge bei der Erwerbsminderungsrente abzuschaffen? Ein sinnvoller Weg?

Sachverständige Dr. Schubert (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Nein, wir sind gegen eine Abschaffung der Abschläge. Das würde, wie schon mehrfach vorgetragen, zu einer Verzerrung zwischen den unterschiedlichen Rentenarten führen. Zusammen mit der Anhebung der Zurechnungszeit um drei Jahre würde eine Abschaffung der Rentenabschläge bei Erwerbsminderungsrenten dazu führen, dass wir in einigen Fällen - oder auch durchschnittlich bei der Erwerbsminderungsrente - einen Zahlbetrag oberhalb der durchschnittlichen Altersrente hätten. Das ist unbedingt abzulehnen. Aus Sicht des Handwerks ist es aber auch sehr wichtig, was das alles kosten würde, denn wir sind ein sehr arbeits- und lohnintensiver Wirtschaftszweig. Und die Kosten von drei Milliarden Euro pro Jahr bei Übertragung auf den Rentenbestand - hatte Herr Dr. Thiede ausgeführt -, dann noch die Ausweitung auf die nachfolgenden Altersrenten mit sieben Milliarden Euro, würden die Beitragszahler zur Rentenversicherung doch erheblich zusätzlich belasten.

Sachverständiger Gunkel (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Auch wir meinen, dass es

bei den geltenden Abschlagsregelungen bleiben sollte. Die Abschläge sind auch systematisch gerechtfertigt. Abschläge sind der versicherungsmathematische Ausgleich für einen entsprechenden längeren Rentenbezug. Und soweit dieser bei Erwerbsminderungsrenten vorliegt - genauso wie bei Altersrenten -, sollte es deshalb auch Abschläge geben. Sie sind bereits bei Erwerbsminderungsrenten aus sozialpolitischen Gründen auf 10,8 Prozent gedeckelt. Außerdem würde die Abschaffung der Abschläge - Frau Robbach hat vorhin Zahlen im Milliardenbereich genannt - einen riesigen Aufwand kosten. Schließlich kann es, wenn Abschläge abgeschafft würden und die Zurechnungszeiten angehoben werden, zu Ausweichreaktionen führen. Das Argument, man sucht sich die Erwerbsminderungsrente nicht aus, ist formell richtig. Es kontrastiert aber bisweilen mit der praktischen Wirklichkeit. Gerade im fortgeschrittenen Alter und gerade zum Beispiel bei der häufigen Indikation von psychischen Erkrankungen, lässt sich letztlich nicht immer ganz zweifelhaft klären, ob jemand wirklich nicht mehr kann oder ob jemand nicht mehr will.

Abgeordneter Stracke (CDU/CSU): Wir haben eigentlich keinen weiteren Fragebedarf mehr. Ein herzliches Dankeschön.

Vorsitzende Schmidt: Dann gehen wir über zur zweiten Frageunde der SPD-Fraktion.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Unter anderem haben Caritas und Deutscher Gewerkschaftsbund in ihren Stellungnahmen angeregt, auch den Bestand von Erwerbsminderungsrentnern durch einen pauschalierten Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zu berücksichtigen, analog, wie wir das für den Bestand bei der Kindererziehungszeit seit 2014 umgesetzt haben. Hintergrund ist, dass wir jetzt in die Situation reinkommen, sehr unterschiedliche Rechtslagen parallel zu haben. Wäre eine solche Pauschalisierung aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung Bund tatsächlich eine unbürokratische und folglich für Sie auch einfach umzusetzende Möglichkeit?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist sicherlich so, dass eine pauschale Umsetzung und Übertragung auf den Bestand einfacher wäre als eine individuelle. Eine individuelle ist fast nicht möglich, zumindest nicht von Amts wegen. Eine Pauschale wäre grundsätzlich einfacher, aber man muss schon auch fragen, ob wir uns damit nicht sehr viele Diskussionen über Gerechtigkeitsfragen einhandeln würden. Denn, wenn wir den gesamten Bestand pauschal oder individuell um einen Zuschlag für frühere Erwerbsminderungszugänge verbessern, dann haben wir das Problem, dass diese Erwerbsminderungszugänge zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten in Rente gegangen sind und damit auch zu sehr unterschiedlichen rentenrechtlichen Regelungen. Im Bestand sind z.B. Fälle, die überhaupt keine Abschläge auf ihre Erwerbsminderungsrente haben. Es sind im Bestand Fälle, die haben Zurechnungszeiten bis 55. Es sind im Bestand Fälle, die



haben Zurechnungszeiten bis 60. Es gibt irgendwas dazwischen. Und was vor allem auch zu bedenken ist, wir haben natürlich im heutigen Rentenbestand auch Fälle, die zwar über die Altersrente in Rente gegangen sind, die allerdings unter den Bedingungen der Neuregelung vielleicht besser einen Erwerbsminderungsantrag gestellt hätten. Also beispielsweise eine Frau, die in den 90er Jahren mit 60 in Rente gegangen ist, als es noch keine Abschläge bei der Altersrente für Frauen gab. Die hat einen Altersrentenantrag gestellt, hat ihre Rente bekommen, fertig. Wenn Sie das heutige Recht gehabt hätte oder das künftige mit der verlängerten Zurechnungszeit, hätte sie vielleicht einen Erwerbsminderungsantrag gestellt. Sie war vielleicht tatsächlich auch erwerbsgemindert und hätte dann die Zurechnungszeiten bis 65 bekommen und damit eine viel höhere Leistung. Diese Fälle können wir nicht im Bestand erkennen, denn die haben eine Altersrente beantragt. Das sind echte Altersrentenfälle. Von daher würden wir, wenn wir eine pauschale Verbesserung für diese Fälle, die über Erwerbsminderung in Rente gegangen sind und heute im Bestand sind, einführen würden, viele Gerechtigkeitsfragen provozieren, die wir dann irgendwie aushalten müssten.

Abgeordneter Gerd (SPD): Diese Frage geht an den VdK. Sie dürfen sich dazu auch ein wenig mehr Zeit nehmen. Was sind aus Ihrer Sicht die maßgeblichen Auslöser bzw. Risikofaktoren, die zur Inanspruchnahme aller Erwerbsminderungsrenten führen? Wie können diese Risiken verringert werden?

Sachverständiger Mörs (Sozialverband VdK Deutschland e.V.): Wir haben gerade verschiedene Darstellungen schon gehört, dass der Zugang zu den Erwerbsminderungsrenten verbessert werden sollte. Wir haben dazu auch ganz konkrete Beispiele gehört, die ich nicht wiederholen möchte. Wir wissen aber, dass der Zugang – so wie wir ihn heute haben – unbefriedigend ist und mit dem Gesamtkontext der Höhe der Abschläge usw., auch unter Berücksichtigung der jetzigen Verbesserungen unbefriedigend ist. Unsere Forderung kennen Sie aus unserer Stellungnahme. Wir kommen zu dem Ergebnis, dass wir eine Lösung über die Zurechnungszeiten und über die Abschläge befürworten. Wir sprechen uns natürlich dafür aus, die Bestandsrentner, denen es nicht besser geht und die schwierigen Situationen ausgesetzt sind, zu berücksichtigen.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich würde gerne vom Deutschen Gewerkschaftsbund und der Caritas, die in Ihren Stellungnahmen diese Pauschalierung vorge schlagen haben, nochmal wissen, wie Sie die Probleme, die eben Herr Thiede geschildert hat, betrachten. Wie gehen Sie insbesondere mit dem Problem um, dass man auch bei Rechtsänderungen Verschlechterungen mit eingeführt hat? In der Vergangenheit hat man immer gesagt, die Verschlechterungen gelten für die Zukunft auch nicht. Wie wollen Sie mit diesen Problemen umgehen?

Sachverständiger Hofmann (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich glaube, das größte Gerechtigkeitsproblem ist, wenn alle die guten Maßnahmen, die jetzt beschlossen werden und die beschlossen wurden, tatsächlich nicht in den Bestand umgesetzt werden. Das verstehen die Menschen nicht. Wenn diese gerade bei den Erwerbsgeminderten - und da beziehe ich mich auf das, was vom VdK gesagt wurde - erhebliche Bedarfe haben. Wenn ein Großteil der Menschen, die im Bestand im Rentenbestand sind nicht erleben, dass es für sie wirklich positiv wirkt, dann wird auch der Gesetzgeber mit diesem Gesetz auf wenig Widerhall stoßen. Das Gerechtigkeitsproblem haben wir jetzt schon. Wir haben deswegen ausgeführt, dass die Pauschalierung ein sinnvolles Mittel wäre, weil gerade bei den Rentnerinnen und Rentnern, die nach dem neuen Recht laufende Renten beziehen werden und schon nach der letzten Reform bezogen haben, denken, dass es ein probates Mittel ist, mit dem man mit relativ geringem Aufwand dies tatsächlich umsetzen kann. Es wurde ausgeführt, wie umfänglich die Prüfungen wären, wenn man es individuell machen müsste. Es ist aber ganz klar, dass alle die, die bereits eine Rente wegen Todes oder eine Rente wegen Alters beziehen infolge einer Erwerbsminderungsrente, das auf Antrag machen müssen, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden. Dass diese Verschlechterungen nicht in die Zukunft wirken sollen, aber dann Verbesserungen in die Zukunft wirken sollen, das mag man auch unter den Gerechtigkeitsgesichtspunkten gerne einmal diskutieren. Aber ich glaube nicht, dass der Gesetzgeber an der Stelle auf großen Widerstand in der Bevölkerung, bei Rentnern und Versicherten stößt, wenn er plötzlich Verbesserungen in die Zukunft auch in dem Bestand wirken lässt. Damit wird eine Wirkung erzielt, wie sie wahrscheinlich ansonsten kaum möglich wäre. Ich betone nochmal, wir sind der festen Überzeugung, dass wir diese Wirkung tatsächlich in beide Richtungen brauchen.

Vorsitzende Schmidt: Ich schlage vor, dass Frau Dr. Fix in der freien Runde antwortet.

Wir kommen damit zur freien Runde. Zunächst hatte sich Herr Birkwald gemeldet.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung. Bitte erklären Sie uns doch einmal, weil das ein bisschen durcheinander ging, was die Abschaffung der Abschläge nur für den Zugang kostet? Und was kostet die Abschaffung der Abschläge für den Zugang und den Bestand?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Herr Birkwald, da müssten wir erst nachschauen. Können wir die Antwort zurückstellen? Da müsste ich in die Unterlagen schauen, weil das sind Zahlen, die wir konkret nicht immer im Kopf haben.

Abgeordneter Kurth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich werde jetzt aber die Deutsche Rentenversicherung beschäftigen, so dass Sie gar nicht nachschauen kann. Ich habe eine Frage zu einem Vorschlag der Fraktion DIE



LINKE., die als Zugangsvoraussetzung für die Rente bei Erwerbsminderung eine Mindestbeitragszeit von 20 Jahren vorschlägt. Können Sie das kurz erläutern?

Sachverständige Roßbach (Deutsche Rentenversicherung Bund): Sie meinen aus dem Antrag, der hier zusätzlich gestellt ist, der mit den 20 Jahren? Es ist im Grunde die Frage, wie wir mit Zugangsvoraussetzungen für EM-Rente umgehen. Wir hatten im Grunde genommen in der Vergangenheit, als es eine solche Regelung gab, die Frage, warum 20 Jahre? Wie bekommt man auf diese bestimmte Jahreszahl? Das ist auch etwas, was willkürlich gegriffen ist. Es gibt in dem Antrag auch noch Vorschläge zur Belegungsdichte bei EM-Renten. Da haben wir auch immer gesagt, dass das natürlich etwas ist, was wir brauchen, Pflichtbeiträge auch in den letzten Jahren vor Eintritt der EM-Rente, damit man auch auf bestimmte Vorversicherungszeiten zurückgreift und nicht bei nahenden Gesundheitseinschränkungen erst auf die Idee kommt, sich schnell auch in der Rentenversicherung auf Kosten der Solidargemeinschaft abzusichern. Von daher wollen wir auch die Lohnersatzfunktion für die Erwerbsminderungsrente erhalten und auch stärken. Das würde schon nach diesen Prinzipien aufgeweicht.

Vorsitzende Schmidt: Dann kommt jetzt Frau Dr. Fix mit der Beantwortung der Frage der SPD von vorhin.

Sachverständige Dr. Fix (Deutscher Caritasverband e.V.): Bei den Altfällen sehen wir ähnlich wie der Deutsche Gewerkschaftsbund auch, dass es dort zu Gerechtigkeitsfragen kommen wird und auch zu Unverständnis der Personen, die bereits in der Erwerbsminderung drin sind. Sie haben gerade das Thema Verschlechterung der Situation angesprochen. Wir denken eigentlich, dass das Gesetz hier schon die notwendigen Regularien vorhält. Im SGB X in § 44 ff ist vorgesehen, dass Personen, die in einem System sind, keine Verschlechterungen hinnehmen müssen. Der Gesetzgeber regelt dies aber andererseits in § 48 auch und eröffnet damit die Möglichkeit, dass man sozusagen zu einer Leistungsverbesserung kommt. Ich denke, das wäre natürlich für die

Gruppen schon sinnvoll, weil die Personen nichts mehr an ihrer Situation ändern können. Sie sind aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation auch häufig in langen Leidenssituationen gewesen. Es wäre aus Gerechtigkeitsaspekten aus unserer Sicht schon sinnvoll, an dieser Stelle anzupacken und über eine pauschale Lösung nachzudenken, denn die Personen sind einfach auf die Solidarität der Versicherungsgemeinschaft angewiesen. Von daher würden wir es sehr begrüßen, wenn Sie nochmal über eine Altfallregelung an der Stelle nachdenken.

Vorsitzende Schmidt: Darf ich einmal fragen, wie weit der DRV jetzt ist? Es geht um Herrn Birkwald's Erstfrage.

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Es ist nicht ganz einfach, weil so differenziert habe ich die Zahlen nicht mitgebracht. Ich kann Ihnen sagen, wenn wir die Abschläge abschaffen würden, hätten wir kalkuliert - das ist nämlich einer der Knackpunkte -, auf Basis der heutigen Inanspruchnahemequoten, ohne Verhaltensänderungen aufgrund der Abschlagsabschaffung, im Jahre 2030 in heutigen Werten vier Mrd. Euro Mehrausgaben, bei unveränderter Inanspruchnahme. Ich habe leider jetzt nichts dazu, wenn wir das für den Bestand machen. Aber 2030, da ist das, was bis dahin im Zugang ist, dann weitgehend ja schon der Bestand.

Vorsitzende Schmidt: Gibt es noch Fragen in der freien Runde? Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich mich sehr herzlich bedanken bei den Sachverständigen, die hier Ihre Antwort gegeben haben und bei Ihnen Allen. Wir treffen uns nachher zu einer weiteren Anhörungsrunde. Denen, die dort nicht teilnehmen, darf ich einen schönen Nachmittag wünschen und herzlichen Dank für Ihr Dasein.

Ende der Sitzung: 13:39 Uhr



Personenregister

Bäcker, Prof. Dr. Gerhard 1871, 1872, 1874, 1875, 1876, 1878
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 1869, 1870, 1872, 1876, 1877, 1878, 1881
Bomsdorf, Prof. Dr. Eckart 1871, 1872, 1873
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) 1869, 1872
Fix, Dr. Birgit (Deutscher Caritasverband e.V.) 1871, 1872, 1873, 1877, 1881, 1882
Gerdes, Michael (SPD) 1870, 1875, 1876, 1881
Gunkel, Alexander (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 1871, 1872, 1880
Hofmann, Markus (Deutscher Gewerkschaftsbund) 1871, 1872, 1876, 1881
Kapschack, Ralf (SPD) 1870
Kolbe, Daniela (SPD) 1870
Kurth, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 1870, 1878, 1879, 1881
Lösekrug-Möller, PStS Gabriele (BMAS) 1871
Lübking, Uwe (Deutscher Städte- und Gemeindebund) 1871, 1872, 1879
Mast, Katja (SPD) 1870
Mörs, Manfred (Sozialverband VdK Deutschland e.V.) 1871, 1872, 1881
Paschke, Markus (SPD) 1870, 1876

Rosemann Dr., Martin (SPD) 1870, 1875, 1880, 1881
Roßbach, Gundula (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1871, 1872, 1873, 1874, 1875, 1879, 1880, 1882
Schiewerling, Karl (CDU/CSU) 1870, 1872, 1873, 1874
Schmidt (Ühlingen), Gabriele (CDU/CSU) 1869, 1870, 1872, 1875, 1876, 1879, 1881, 1882
Schubert, Dr. Marlene (Zentralverband des Deutschen Handwerks) 1871, 1872, 1876, 1880
Sell, Prof. Dr. Stefan 1871, 1872, 1876, 1877
Steinmeyer, Prof. Dr. Heinz-Dietrich 1871, 1872, 1873, 1874, 1878
Stracke, Stephan (CDU/CSU) 1870, 1879, 1880
Tack, Kerstin (SPD) 1870
Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 1871, 1872, 1874, 1875, 1878, 1879, 1880, 1881, 1882
Wagner, Prof. Dr. Gert 1871, 1872, 1874, 1875
Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 1870, 1873, 1874
Welti, Prof. Dr. iur. Felix 1871, 1872, 1878, 1879
Zech, Tobias (CDU/CSU) 1870
Zimmermann (Zwickau), Sabine (DIE LINKE.) 1869, 1870, 1872, 1877